

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt / Stauffer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1929)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1929.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Staufer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Die Zahl der *Kirchgemeinden* ist im Berichtsjahr unverändert geblieben; Änderungen in der Umschreibung und Organisation sind nicht zu verzeichnen.

Zu der seit Jahren hängigen Angelegenheit betreffend kirchliche Lostrennung der Gemeinde Bangerten von Messen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil ist folgendes zu bemerken: Nach einem neuen Erinnerungsschreiben des Regierungsrates vom 9. März 1929 ist unterm 27. August 1929 vom Kultusdepartement des Kantons Solothurn endlich eine Antwort eingelangt. Das genannte Departement hatte sich mit dem Kirchgemeinderat von Messen in Verbindung gesetzt, mit dem Ersuchen, eine Abklärung über die Auffassung der solothurnischen Gemeindeangehörigen herbeizuführen. In der erwähnten Zuschrift vom 7. August 1929 wünschte das solothurnische Kultusdepartement die Ansicht der bernischen Kirchendirektion zu erfahren über die Frage, wie sich das weitere Verfahren auf der Basis der interkantonalen Vereinbarung zu gestalten habe, falls von der Kirchgemeinde Messen und auch von ihren solothurnischen Teilen sachlich eine Zustimmung erfolgen sollte. Der Regierungsrat hat daraufhin zu der Frage Stellung genommen und die Kirchendirektion beauftragt, die Verhandlungen fortzusetzen. In rechtlicher Beziehung stellte er fest: Die von der Gemeinde Bangerten nachgesuchte Lostrennung von der Kirchgemeinde Messen würde eine Abänderung von Artikel 5 der kirchlichen Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 bedingen. Nach § 6 des Kirchengesetzes fallen Änderungen in der Umschreibung von

Kirchgemeinden in die Kompetenz des Grossen Rates und können von ihm auf dem Dekretswege geordnet werden. Dieser für innerkantonale Verhältnisse geltende Grundsatz findet analoge Anwendung für die Regelung gleichartiger interkantonaler Verhältnisse. Die oben erwähnte Abänderung von Art. 5 der kirchlichen Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn würde somit vom Grossen Rate zu genehmigen sein, jedoch der Volksabstimmung nicht unterliegen.

Die Kirchendirektion setzte das Kultusdepartement des Kantons Solothurn von dieser Stellungnahme des bernischen Regierungsrates in Kenntnis, wobei sie erneut dem Wunsche nach tunlichst baldiger Erledigung der Angelegenheit Ausdruck gab.

Pfarrstellen. Nach einer längeren Wartezeit erschien es als geboten, dem Begehren der Johanneskirchgemeinde Bern um Errichtung einer vierten Pfarrstelle näher zu treten. Entsprechend den Anträgen der vorberatenden Behörden hat der Grosse Rat die verlangte Pfarrstelle bewilligt (vgl. Abschnitt II hiernach). Ebenfalls in zustimmendem Sinne wurde das Gesuch der Kirchgemeinde Meiringen um Schaffung einer zweiten Pfarrstelle resp. Umwandlung der bestehenden Hilfsgeistlichenstelle in eine Pfarrstelle erledigt.

Bestand auf Ende 1929:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	199 ¹⁾
Römischkatholische Kirche	66
Christkatholische Kirche	4

¹⁾ Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch). In obiger Zahl nicht inbegriffen sind dagegen die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätigen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

	Pfarrer	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche. . . .	236	8	4
Römischkatholische Kirche	66	—	25 ¹⁾
Christkatholische Kirche .	4	—	3

Die schon wiederholt erneuerte Eingabe der Nydeck-Kirchgemeinde Bern, worin die Notwendigkeit der Errichtung einer dritten Pfarrstelle für diese Kirchgemeinde dargetan wird, konnte auch im Berichtsjahr nicht weiter behandelt werden.

Neu eingelangt ist ein Gesuch der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut mit dem Begehren um Schaffung einer weitem (dritten) Pfarrstelle. Dieses Gesuch ist entsprechend dem Antrag des Synodalarates als noch nicht spruchreif einstweilen zurückgelegt worden.

Zu erwähnen ist noch der etwas eigenartige Fall der Kirchgemeinde Sonceboz-Sombeval, die selbständig organisiert und anerkannt ist, aber bisher keinen eigenen Pfarrer hatte, sondern in Personalunion vom Pfarrer von Corgémont pastoriert wurde. Diese Personalunion erwies sich im Laufe der Zeit infolge veränderter Verhältnisse als ungenügend, so dass die Kirchgemeinde Sonceboz-Sombeval dazu gelangte, den Anspruch auf einen eigenen Pfarrer geltend zu machen. Bei der Prüfung dieses Anspruches stellte sich die Frage, ob die Aufgabe der Personalunion durch Sonceboz-Sombeval die Errichtung einer öffentlichen Stelle im Sinne von Art. 26 Ziffer 14 StV bedeute und vom Grossen Rate beschlossen werden müsse oder ob die Kirchgemeinde von sich aus die Personalunion aufgeben und einfach einen Pfarrer wählen könne. Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 nimmt als selbstverständlich an, dass jede Kirchgemeinde ihren eigenen Pfarrer habe. Derartige Personalunionen, wie sie bei Corgémont und Sonceboz-Sombeval vorliegt, sind im Gesetz nicht vorgesehen und bestehen denn auch sonst nirgends im Kanton Bern, so dass man es hier mit einem Ausnahmefall zu tun hat. In Würdigung dieser Tatsachen gelangte der Regierungsrat zum Schluss, dass die Auflösung der Personalunion möglich sei, wobei es sich für Sonceboz-Sombeval nicht um Errichtung einer neuen Stelle im Sinne der oben angeführten Bestimmung der Staatsverfassung handle. Von dieser Schlussnahme wurde den interessierten Kirchgemeinden Kenntnis gegeben mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Amtsdauer des in Personalunion gewählten Pfarrers jede der beiden Kirchgemeinden ihren eigenen Pfarrer wählen könne.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 9 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden; der Regierungsrat hat 6 Reglemente genehmigt.

Im Kreisschreiben der Kirchendirektion vom 16. November 1929 zum Pfarrwahlgesetz, von dem später noch die Rede sein wird, wurden die Kirchgemeinden, welche bisher ihre Reglemente noch keiner Totalrevision unterzogen haben, ersucht, diese Revision nunmehr an die Hand zu nehmen und die Reglemente mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, soweit sie auf die Kirchgemeinden Anwendung finden, in Einklang zu bringen. Dabei soll dem oben erwähnten Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 ebenfalls Rechnung getragen werden.

¹⁾ Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 10; Sektionsvikare 15.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Nachdem im Bericht des Vorjahres über das Resultat einer Umfrage bei den Kirchgemeinden hinsichtlich des beschränkten kirchlichen Frauenstimmrechtes eingehend Auskunft erteilt wurde, kann heute auf Art. 18 des Gesetzes vom 3. November 1929 hingewiesen werden, der die Kirchgemeinden ermächtigt, den nach Art. 102 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht und Wahlrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Auf diese grundsätzliche Neuerung wurden die Kirchgemeinden in dem oben angeführten Kreisschreiben vom 16. November 1929 noch besonders aufmerksam gemacht. Einzelne Kirchgemeinden, darunter auch kleinere Landgemeinden, haben sich bereits mit der Frage der Einführung des unbeschränkten kirchlichen Stimmrechtes der Frauen befasst und eine entsprechende Revision ihrer Reglemente in Aussicht genommen.

Landesverteidigung und antimilitaristische Propaganda.

Der Kirchgemeinderat einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde richtete an die Kirchendirektion die Frage, ob ein bernischer Pfarrer, der die Militärdienstverweigerung aus religiösen Gründen befürwortet, nicht gegen seinen Amtseid verstösst und auch nicht gemässregelt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass in der Öffentlichkeit die Klagen sich mehren, dass Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche (von den beiden andern Landeskirchen sind bis jetzt derartige Vorkommnisse nicht gemeldet worden) die Predigt und namentlich auch die Unterweisung dazu benützen, um antimilitaristische Propaganda zu treiben, sah sich die Kirchendirektion veranlasst, ihre Stellung zu der Frage in einem Kreisschreiben an die Kirchgemeinderäte und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern bekanntzugeben. Sie gelangte darin nach Prüfung und Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen, denen der Pfarrer in Rechten und Pflichten unterstellt ist, zum Schluss, dass die offene oder verhüllte Aufforderung zur Verweigerung der Militärdienstpflicht eine Amtspflichtverletzung bedeutet, die auch geeignet sein kann, den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung zu gefährden. Die gestellte Frage war deshalb bejahend zu beantworten, und es mussten die Pfarrer darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Staatsbehörden das Gesetz zur Anwendung bringen würden, wenn ihnen im Einzelfall genau belegte Beschwerden unterbreitet werden sollten. Unter Hinweis auf die ersten Folgen einer Fortsetzung der antimilitaristischen Propaganda und den daraus der Kirche erwachsenden Schaden wurde an die Einsicht der Pfarrer appelliert und die Erwartung ausgesprochen, dass sich die Diener der Landeskirche auch ihrer Pflichten als Bürger und Staatsbeamte bewusst bleiben.

In der gleichen Angelegenheit hat auch der evangelisch-reformierte Synodalarat eine Kundgebung erlassen und seine Stellung zur Landesverteidigung vom kirchlichen und religiösen Standpunkt aus präzisiert. In der Kirchensynode führte die Frage zu einer ausgiebigen Diskussion, deren Resultat in der nachstehenden, mit 166 gegen 8 Stimmen angenommenen Resolution niedergelegt ist:

«Die Synode bekennt sich zu der biblischen Friedensbotschaft und weiss damit die bernische Kirche verpflichtet, in Übereinstimmung mit allen christlichen Kirchen der Welt nach bestem Vermögen für den Frieden unter den Völkern zu arbeiten.

Sie hält aber die schweizerische Landesverteidigung als Mittel zum Schutze der Freiheit und des Friedens für notwendig und angesichts unseres aufrichtigen Neutralitätswillens für eine Einrichtung, zu der wir mit gutem Gewissen stehen können.

Sie betrachtet daher den Militärdienst zum Schutze des Vaterlandes nicht nur als gesetzliche, sondern auch als sittliche Pflicht.»

II. Gesetzgebung.

Das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes ist in der Maisession vom Grossen Rate in zweiter Lesung durchberaten und angenommen worden. Es hat bei diesem Anlass eine Ergänzung erfahren durch die Aufnahme einer neuen Bestimmung betreffend das kirchliche Stimmrecht der Frauen. Gegenüber einem schon bei der ersten Beratung aus der Mitte des Rates eingebrachten Antrag auf obligatorische Einführung des unbeschränkten kirchlichen Frauenstimmrechtes wurde der andern Lösung der Vorzug gegeben, welche unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchgemeinden diese ermächtigt, je nach Bedürfnis das beschränkte oder das unbeschränkte Frauenstimmrecht einzuführen oder auf diese Neuerung zu verzichten.

In der Abstimmung vom 3. November 1929 hat das Bernervolk dem Gesetz seine Zustimmung erteilt. Neben der bereits erwähnten sind als wesentlichste Neuerungen zu verzeichnen die fakultative Einführung des Urnensystems für die Pfarrwahlen, die «stille Wahl» im Bestätigungsverfahren, sowie das Vorschlagsrecht des Kirchgemeinderates und der Stimmberechtigten. Aufgehoben wurde das im Kirchengesetz enthaltene Verbot der Probepredigten.

Um die Einführung und Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, hat die Kirchendirektion in dem bereits erwähnten Kreisschreiben vom 16. November 1929 den Kirchgemeinden die erforderlichen Erläuterungen und Wegleitungen gegeben.

Der Grosse Rat hat ferner beraten und angenommen am 16. Mai 1929 das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Meiringen und am 11. November 1929 das Dekret betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Johanneskirchgemeinde Bern.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat. Die ordentliche Sitzung der Kirchensynode fand am 3. Dezember 1929 im Grossratssaal in Bern statt. Die Synode genehmigte den Geschäftsbericht des Synodalrates und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse, die an Einnahmen Fr. 106,481.47, an Ausgaben Fr. 105,131.47 und ein Reinvermögen auf 31. Dezember 1928 von Fr. 289,089.95 verzeigt. Das von der Synode ebenfalls genehmigte Budget für 1930 sieht u. a. die üblichen Beiträge vor an

die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Grimselpastoration. Diese Beiträge von insgesamt Fr. 14,000 bilden eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Aufwendungen für landeskirchliche Zwecke. Erwähnenswert ist ferner ein Beitrag von Fr. 3000 für die Jugendfürsorge im deutschen und im französischen Kantonsteil.

An Stelle des verstorbenen, um die bernische evangelisch-reformierte Landeskirche verdienten Prof. Dr. W. Hadorn wurde als Mitglied des Synodalrates gewählt Dr. Rudolf v. Tavel in Bern.

Die Synode nahm einen einlässlichen Bericht des Synodalrates entgegen über seine durch die Motion v. Tavel (s. Bericht des Vorjahres) veranlassten Erhebungen betreffend Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse in Gemeinden mit starkem Bevölkerungszuwachs. Den interessanten Ausführungen ist u. a. zu entnehmen, dass in 136 von 195 Gemeinden (ohne Stadt Bern) Filialgottesdienste abgehalten werden.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Synode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Ebenso kann hinsichtlich der Tätigkeit des Synodalrates auf den im Druck erschienenen Geschäftsbericht 1928/29 verwiesen werden. Die vom Synodalrat angeordneten obligatorischen Kollekten (Kirchensonntag, Betttag, Reformationssonntag) für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke weisen folgendes Ergebnis auf:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, bestimmt als Beitrag an die Kosten für den Bau einer Kapelle in Kienthal, ergab Fr. 11,672. Diese Kapelle konnte am 29. September 1929 eingeweiht werden.

2. Die Betttagskollekte im Betrage von Fr. 22,928 wurde zu zwei Dritteln der Erziehungsanstalt Bächtelen und zu einem Drittel der Erziehungsanstalt Morija in Wabern zugewendet.

3. Die Kollekte vom Reformationssonntag zugunsten der luzernischen Diasporagemeinde Hochdorf erreichte den Betrag von Fr. 14,272.

Kirchliche Bauten. Die reformierte Kirchgemeinde Delsberg sah sich vor die Aufgabe gestellt, ihre im Jahr 1865 erbaute bescheidene Kirche den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu vergrössern und in Courrendlin eine Kapelle von zirka 250 Sitzplätzen erstellen zu lassen. An die Baukosten bewilligte der Regierungsrat einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 10,000. Der Ertrag einer Sammlung in der Kirchgemeinde, die sich zum grössten Teil aus Leuten mit bescheidenem Einkommen zusammensetzt, ergab Fr. 28,565. Ferner wurden der Kirchgemeinde vom Synodalrat aus der Reformationskollekte 1928 Fr. 17,000 zugewendet. Die Kirche in Delsberg konnte am 1. September 1929 eingeweiht und ihrem Zweck übergeben werden.

An die Kosten der Erstellung einer Filialkirche in Buchen wurde vom Regierungsrat ein Staatsbeitrag von Fr. 4000 bewilligt. Der Bau dieses einfachen Bergkirchleins für die Bevölkerung der entlegenen Gemeinden Horrenbach-Buchen, Teuffenthal und Homberg entsprach einem Bedürfnis, indem grosse Entfernung von der Kirche und ungünstige Wegverhältnisse bisher den Besuch des Gottesdienstes erschwerten. Die Ausführung des Baues wurde ermöglicht durch eine Zuwendung des

Synodalrates aus dem Reformationsdankopfer von Fr. 19,000 und Beiträge von Gemeinden und Privaten.

Hilfsgeistlichenstelle. Der Regierungsrat ermächtigte die Kirchendirektion, der Kirchgemeinde Münsingen an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen (Gemeindevikars) den gesetzlichen Staatsbeitrag von jährlich Fr. 3200 auszurichten.

Heiliggeistkirche Bern; zweite Jahrhundertfeier. Die Heiliggeistgemeinde Bern war im Falle, am 3. November das zweihundertjährige Bestehen ihrer Kirche, die am 6. November 1729 eingeweiht wurde, zu feiern. Der Kirchendirektor hat an der schönen eindrucksvollen Feier teilgenommen.

Stiftungsaufsicht. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. April 1929 wurde der Kirchendirektion die Aufsicht über die Stiftung «Unterstützungskasse des evangelisch-reformierten Pfarrvereins des Kantons Bern» übertragen.

Abberufungsantrag. Der Kirchgemeinderat einer reformierten Kirchgemeinde sah sich veranlasst, dem Regierungsrat zu beantragen, den Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde sofort im Amt einzustellen und gegen ihn das Abberufungsverfahren einzuleiten. Der Regierungsrat verfügte zunächst nach Anhörung des Synodalrats, welcher der Auffassung des Kirchgemeinderats zustimmte, die Einstellung des Pfarrers in seinen Amtshandlungen, soweit diese den Gottesdienst mit Abendmahlsfeier betreffen. Die Frage der Abberufung ist noch hängig.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	5
b) auswärtige Geistliche	2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . . .	0
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente.	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	4
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	4
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit . . .	1
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	18
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	16
b) zum zweitenmal.	6

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Ende 1929 waren unbesetzt die Pfarrstellen Wynigen, Renan, Tramelan, Diesse.

Von 6 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind. In einem Falle ist der bisherige Inhaber nicht bestätigt worden. Eine Kirchgemeinde hat in Anwendung von Art. 4 und 5 des auf 1. Dezember 1929 in Kraft getretenen Pfarrwahlgesetzes den bisherigen Inhaber der Pfarrstelle durch stille Wahl bestätigt.

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 12 Pfarrverwesern und 5 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betragen im Jahr 1929 insgesamt Fr. 2,057,799.20 (1928: Fr. 2,058,140.25). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inkl. Besoldungsbeiträge) Fr. 1,667,744.25, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 41,982.90, Holzentschädigungen Fr. 73,912.20, Leibgedinge Fr. 25,200, theologische Prüfungskommission Fr. 2139.85, Mietzinse Fr. 241,920, Beitrag an Kirchenumbau in Delsberg Fr. 5000.

B. Römischkatholische Kirche.

Residierender Domherr; Hinschied. Am 28. Oktober 1929 verstarb der residierende Domherr des Standes Bern, Generalvikar A. Fleury in Solothurn. Der Regierungsrat hat sich an der Trauerfeier durch Kirchendirektor Dr. Dürrenmatt und Gemeindedirektor Dr. Mouttet vertreten lassen.

Die Wiederbesetzung der Domherrenstelle fällt nicht in das Berichtsjahr.

Beschwerde gegen einen Pfarrer. Gegen den Pfarrer einer römischkatholischen Kirchgemeinde wurde Beschwerde geführt wegen seines taktlosen aggressiven Verhaltens gegenüber dem Protestantismus im allgemeinen und den in der Gemeinde wohnenden Angehörigen dieses Bekenntnisses im besondern. Nach dem Ergebnis der durchgeführten amtlichen Untersuchung erwiesen sich die erhobenen Anschuldigungen zum guten Teil als begründet. Der Regierungsrat sah sich infolgedessen veranlasst, dem betreffenden Pfarrer hinsichtlich seines den religiösen Frieden gefährdenden Verhaltens eine ernste Rüge zu erteilen.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	2
b) auswärtige Geistliche	0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . . .	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	2
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	1
b) im Ruhestand	0
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	1
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit . . .	0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	5
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal.	4
b) zum zweitenmal	2

Ende 1929 war unbesetzt die Pfarrstelle von Fontenais.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist.

Die Kirchendirektion genehmigte die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 9 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche im Jahr 1929 betragen Fr. 472,600 (1928: Fr. 443,669.35). Davon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 422,681.30, Wohnungsentschädigungen Fr. 4450, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 24,966.40, Bischof und Domherren Fr. 10,681.40, Beitrag an Kirchenbau in Saignelégier Fr. 8000.

Die Mehrausgaben gegenüber 1928 betreffen in der Hauptsache die Besoldungen der Geistlichen infolge Schaffung von 5 neuen Hilfsgeistlichenstellen.

C. Christkatholische Kirche.

Im *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- a) Aufnahme von 2 Priesteramtskandidaten;
- b) Neubesetzung einer Hilfsgeistlichenstelle;
- c) Nichtbestätigung eines Pfarrers.

Die Hilfsgeistlichenstelle in Biel ist immer noch nebenamtlich besetzt.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1929 Fr. 42,194.30 (1928: Fr. 41,433.30), die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 36,860.40, Wohnungsentschädigungen Fr. 1300, Holzentschädigungen Fr. 1200, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 83.90.

Bern, den 16. Mai 1930.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 1930.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

